

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.58 vom 4. März 2019**

BS Appellationsgericht, 2019-03-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2019.58](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.58)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.58 du 4 mars 2019

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.58 del 4 marzo 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die angefochtene Verfügung des Strafgerichts vom 4. März 2019 ist ein Nichteintretensentscheid, mit dem nicht materiell über Straffragen befunden wird. Es kommt daher gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) das Beschwerdeverfahren zur Anwendung. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Der Beschwerdeführer hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids und ist somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO).

1.2 Gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung resp. Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Übergabe an eine ausländische Postgesellschaft hingegen hat keine fristwahrende Wirkung (Riedo, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 91 StPO N 21 mit weiteren Hinweisen). Wenn der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag fällt, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO). Die angefochtene Verfügung konnte dem Beschwerdeführer am 7. März 2019 zugestellt werden (act. 5 S. 25). Die hiergegen erhobene Beschwerde wurde am 11. März 2019 der französischen Post übergeben und ist am 13. März 2019, und somit innert Frist, beim Strafgericht eingegangen. Der Beschwerdeführer hat seine Eingabe zwar an eine unzuständige Behörde gerichtet. Gemäss Art. 91 Abs.

### **E. 4**

StPO gilt die Frist jedoch auch dann als gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei einer nicht zuständigen schweizerischen Behörde eingeht. Dieser formale Fehler des Beschwerdeführers zieht deshalb keine für diesen nachteiligen Folgen nach sich.

1.3 Gemäss Art. 67 Abs. 2 StPO führen die Strafbehörden der Kantone alle Verfahrenshandlungen in ihren Verfahrenssprachen durch, wobei die Verfahrensleitung Ausnahmen gestatten kann. Im Kanton Basel-Stadt ist gemäss § 23 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SG 257.100) die Verfahrenssprache der Strafbehörden Deutsch. Beschwerden sind daher grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. Im vorliegenden Fall wird die in französischer Sprache

verfasste Beschwerde ausnahmsweise entgegengenommen, denn es handelt sich um eine kurze und auch für Personen, deren Muttersprache nicht Französisch ist, leicht verständliche Eingabe. Es besteht hingegen kein Anlass, auch bei der Redaktion des Beschwerdeentscheids von der im Kanton Basel-Stadt einzigen Amtssprache Deutsch abzuweichen (vgl. AGE BES.2018.104 vom 9. Juli 2018 E. 1.2 mit weitere Hinweisen). Allerdings werden das Dispositiv und die Rechtsmittelbelehrung des vorliegenden Beschwerdeentscheids auf Französisch übersetzt.

1.4 Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten.

2.

2.1 Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde geltend, der Nichteintretensentscheid werde damit begründet, dass der Strafbefehl dem Beschwerdeführer am 7. November 2019 zugestellt worden und die Rechtsmittelfrist somit am 17. November 2019 ungenutzt abgelaufen sei. Es würden ihm somit noch acht Monate zur Einspracheerhebung verbleiben, weshalb er nicht verspätet Einsprache erhoben habe. Abgesehen davon sei der Ordnungsbusse keine auf Französisch übersetzte Erklärung über die Zahlungsmodalitäten beigelegt gewesen.

2.2 Gemäss Art. 354 Abs. 1 StPO beträgt die Frist zur Erhebung einer Einsprache gegen einen Strafbefehl zehn Tage. Betreffend Fristenlauf und Einhaltung der Frist kann auf E. 1.2 vorverwiesen werden.

2.3 Es ist dem Beschwerdeführer zwar dahingehend beizupflichten, dass in der Begründung der angefochtenen Verfügung des Strafgerichts als Datum der Zustellung des Strafbefehls der 7. November 2019 und damit verbunden das Ende der Rechtsmittelfrist am 17. November 2019 genannt wurde. Dabei handelte es sich allerdings offensichtlich um Versehen. Dies wird einerseits aus Ziffer 1 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung ersichtlich, bei welcher das korrekte Datum des Strafbefehls vom 1. November 2018 aufgeführt wird. Andererseits geht aus den Akten hervor, dass auch der Strafbefehl selbst korrekt per 1. November 2018 datiert ist (act. 5, S. 3) und dem Beschwerdeführer am 7. November 2018 zugestellt werden konnte (act. 5, S. 5). Aus den offensichtlichen Tippfehlern vermag der Beschwerdeführer somit nichts abzuleiten.

Auch mit der Rüge, wonach die Zahlungsmodalitäten der Ordnungsbusse nicht in französischer Sprache beigelegt worden seien, ist der Beschwerdeführer nicht zu hören. Einerseits ist der Streitgegenstand im vorliegenden Verfahren auf die Frage der Rechtzeitigkeit der Einsprache gegen den Strafbefehl vom 1. November 2018 beschränkt. Andererseits wird aus den Akten ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer sowohl die Ordnungsbusse als auch der entsprechende Einzahlungsschein auf Französisch zugestellt worden ist (vgl. act. 12), und seine Einwendung deshalb haltlos ist.

3.

Der Strafbefehl wurde dem Beschwerdeführer am 7. November 2018 zugestellt (act. 5, S. 5), weshalb das Einzelgericht in Strafsachen zu Recht wegen Verspätung nicht auf die Einsprache vom 8. Februar 2019 eingetreten ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat grundsätzlich der Beschwerdeführer die Kosten gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO zu tragen. Umstände halber wird jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.